Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1. Gemäß § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO sind entsprechend des Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in der Fassung vom 02.04.1998 (SMBl. NW 283) nach der Abstandsliste (S. 749 - 761) in den GE- und GI-Gebieten Betriebe nach den Abstandsklassen I bis VII nach folgender Gliederung nicht zugelassen.
   In dem mit GE1 bezeichneten Bereich sind Betriebe der Abstandsklasse I - VI mit der lfd. Nr. der Betriebsart 1 - 191 nicht zugelassen.
   In dem mit GI1 bezeichneten Bereich sind Betriebe der Abstandsklasse I - V mit der lfd. Nr. der Betriebsart 1 - 153 nicht zugelassen.

2. Gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB können in den GE- und GI-Gebieten ausnahmsweise die unter den lfd. Nummern:

   - 154 - 191, Abstandsklasse VI, - Bereiche GE1
   - 079 - 153, Abstandsklasse V, - Bereich GI1

   der Abstandsliste aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

3. Gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO wird in dem Sondergebiet "Holzfachmarkt" die maximale Verkaufsfläche auf 1.950 qm begrenzt.

4. Gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO ist innerhalb des Sondergebietbereiches nur ein "Holzfachmarkt" mit nicht zentrenrelevantem Warensortiment zulässig.
   Folgende Sortimente (Sortimentsliste nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 1993-) sind zulässig:

   Sortimentsliste

   Gruppe Bezeichnung
   212 - Textiler Bodenbelag als Bahnenware
   214 - Textile Bodenfliesen
   394 - Glüh- und Entladungslampen (ohne Foto-, Kino- und Fahrzeuglampen)
   515 - Korb- und Korbwaren
   610 - Zangen, Scheren
   611 - Fäustel, Hämmer u.a.
   612 - Schraubwerkzeuge
   613 - Beitel, Hobeleisen, Hobel, Schnitzwerkzeuge u.a.
   614 - Sägen, Sägeblätter
   619 - einfache Anreiß- und Messwerkzeuge für Handwerker
   623 - Elektrowerkzeuge bis 2 kW
   626 - Gerüste, Leitern
   630 - Fensterbeschläge
   631 - Tür- und sonstige Baubeschläge
   633 - sonstige Beschläge
   634 - Schlösser, Schlossbestandteile, Schlüssel (ohne Fahrzeugschlösser und -schlüssel)
   635 - Schrauben, Scheiben, Kegel- und Kerbstifte, Splinte
   636 - Stifte, Nägel, Nieten
   637 - Drahtkurzwaren , Befestigungsmaterial, Gardinenstangen, -breiter
   638 - Transport- und sonstige Rollen, Federn (ohne Uhrfedern, Bau- u. Möbelbeschläge - s. 630 bis 632)
   640 - Balkon-, Terrassen- und Garteneinrichtungen (einschl. Campingmöbel)
   650 - Spielgeräte für Garten und Spielplatz (ohne bewegliche Spielwaren)
   6909 - imprägnierte Stangen, Maste und Pfähle
   692 - Schnittholz, Schwellen, Schwarten, verleimte Balken, Zäune, Schalungstafeln aus Vollholz
   693 - Holzwolle, Wand- und Deckenverkleidungen aus Holz und Kunststoff (ohne Bodenbeläge)
   694 - Furniere, Sperrholz, Holzfaser- und Holzspanplatten, Kunststoffplatten (ohne Wand- u. Deckenverkleidungen s. 693)
   696 - Bauelemente und sonstige Bauteile aus Holz (ohne Holzplatten s. 694)
   698 - Bauelemente und sonstige Bauteile aus Metall und Kunststoff (ohne Kunststoffplatten s. 694)
   70 - Baustoffe, mineralische Bauelemente
   72 - Anstrichfarben
   73 - Klebstoffe, Klebemörtel, Bodenspachtel, Tapetentrennmittel
   74 - Lacke und Lackfarben (einschl. Polituren und Mattierungen)
   75 - sonstige Anstrichstoffe, Malerpinsel und -bürsten (ohne Unterrichts-, Künstlerfarben und -malmittel)
   76 - Tapeten (einschl. Wand- und Deckenbeläge)
   844 - Halbzeug aus Kunststoff (z.B. Folien)

   zusätzlich:
   Dämmstoffe - Elektroartikel, weiße Ware (Kleinküchengeräte) - Möbel (Kleinmöbel) insgesamt max. 401,40 qm

   Als Randsortimente werden
   Dämmstoffe, Elektroartikel - ausschließlich weiße Ware (nur Kleinküchengeräte) - und Kleinmöbel auf nicht mehr als 10 % (= 195 qm) der Verkaufsfläche zugelassen.

5. In dem Gewerbe- und Sondergebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

6. Die von der Emissionsquelle -Fläche für die Versorgung/Windenergieanlage- ausgehenden Emissionen dürfen an den Immissionsaufpunkten Wohnhäuser im Außenbereich an den Straßen "Im Geistwinkel 29, 42 und "Borker Straße" 217, 227 und 247 die Immissionsrichtwerte entsprechend der TA- Lärm von tags 60 dB (A) und nachts von 45 dB (A) nicht überschreiten.

7. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf ist an der Windenergieanlage eine Abschaltautomatik zu installieren.

8. Es sind Vorkehrungen gegen Eiswurf zu installieren.

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

9. Als abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass auch Gebäude über 50 m Länge mit seitlichem Grenzabstand zugelassen sind.

Höhenlage der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB

10. Die Höhe der Windenergieanlage setzt sich aus der Nabenhöhe und dem Rotorradius zusammen. Insgesamt darf die Höhe von 100 m über Geländeniveau nicht überschritten werden.

11. Die Oberkante der Erdgeschoßböden der zulässigen baulichen Anlagen auf den privaten Grundstücken darf bei ansteigendem Gelände nicht höher und bei abfallendem Gelände nicht tiefer als im Mittel 0,50 m über der vor dem jeweiligen Grundstück befindlichen Straßenkrone liegen.

12. Die Höhen der mit Flachdächern oder mit flachgeneigten Dächern ausgebildeten Gebäude werden mit maximal 8 m Oberkante Gebäude (Traufhöhe/Attika) über der vor dem Grundstück befindlichen Straßenkrone festgesetzt. Die Traufe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

13. Die Höhen der mit Satteldächern ausgebildeten Gebäude werden mit 11,50 m Oberkante Gebäude über der vor dem Grundstück befindlichen Straßenkrone festgesetzt.

Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.4 und Nr.22 BauGB

14. Stellplätze und Stellplatzanlagen auf privaten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigem Material auszuführen.

15. Neu zu errichtende Stellplatzanlagen sind mit Bepflanzung so zu gliedern, dass alle 5 Stellplätze eine Pflanzfläche in der Größe eines Stellplatzes anzulegen ist. Es ist für jeweils 5 Stellplätze mindestens ein großkroniger Baum (HSt, STU 18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
   Die jeweiligen Pflanzflächen (Baumscheiben) sind mit bodendeckender Vegetation aus heimischen, standortgerechten Stauden, Gehölzen oder mit Einsaat von Gräsern und Kräutern anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 25 a und b BauGB

16. Auf der vorhandenen privaten Grünfläche ist der Strauch- und Baumbestand dauerhaft zu erhalten.

17. Die mit 1 bezeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist wie folgt zu bepflanzen:

   Gem. Esche (Fraxinus excelsior) - Forstware, 3 jährig verschult - Größe 140 bis 180 cm - Stück 25
   Wildkirsche (Prunus avium) - Forstware, 3 jährig verschult - Größe 140 bis 180 cm - 25 Stück
   Roterle (Alnus glutinosa) - Forstware, 2 jährig verschult - Größe 60 bis 100 cm - 25 Stück
   Gem. Schneeball (Viburnum opulus) - Forstware, 3 jährig verschult - Größe 50 bis 80 cm - Stück 200
   Haselnuss (Corylus avelana) - Forstware, 3 jährig verschult - Größe 50 bis 80 cm - Stück 200
   Feldahorn (Acer campestre) - Forstware, 3 jährig verschult - Größe 50 bis 80 cm - Stück 200
   Hartriegel (Cornus sanguinea) - Forstware, 2 jährig verschult - Größe 50 bis 80 cm - Stück 200
   Hundsrose (Rosa canina) - Forstware, 2 jährig verschult - Größe 50 bis 80 cm - Stück 200
   Pfaffenhut (Euonymus europaeus) - Forstware, 3 jährig verschult - Größe 50 bis 80 cm - Stück 200
   Hainbuche (Carpinus betulus) - Forstware, 3 jährig verschult verschult - Größe 60 bis 100 cm - Stück 200
   Weißdorn (Crataegus monogyna) - Forstware, 2 jährig verschult - Größe 50 bis 80 cm - Stück 200
   Schlehdorn (Prunus spinosa) - Forstware, 2 jährig verschult - Größe 50 bis 80 cm - Stück 200

   Die Anpflanzung erfolgt in Gruppen zu jeweils 3 - 7 Stück einer Art, mit Ausnahme der Eschen und der Wildkirschen, die im Einzelstand in einem Pflanzabstand von min. 10 m zu setzen ist. Hainbuchen, Schlehdorn, Pfaffenhut, gem. Schneeball und Hartriegel sind vorwiegend in den Randbereichen zu pflanzen. Die Roterlen werden im Einzelstand auf der Fläche verteilt und nach 5 - 7 Jahren wieder aus dem Bestand entfernt. Die Pflanzung erfolgt im 1 m - Raster. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

18. Auf der mit 2 bezeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind 14 Obstbaumhochstämme im Abstand von 10 m zu pflanzen. Die Bäume sind mit Baumpfählen, Bindestrick, Verbissschutzmanschette und bei einer Beweidung der Fläche zusätzlich mit einem Verbissschutzgatter zu versehen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §2-§11 BauNVO)

- WS – Kleinsiedlungsgebiet
- WR – Reines Wohngebiet
- WA – Allgemeines Wohngebiet
- WB – Besonderes Wohngebiet
- MD – Dorfgebiet
- MI – Mischgebiet
- MK – Kerngebiet
- GE – Gewerbegebiet
- GI – Industriegebiet
- SO – Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §16 bis §21a BauNVO)

- 0.4 – Grundflächenzahl (GRZ) - §19 BauNVO
- (1.0) – Erhöhte GRZ nach §17 Abs.2 BauNVO
- 0.8 – Geschossflächenzahl (GFZ) - §20 BauNVO
- 3.0 – Baumassenzahl (BMZ) - §21 BauNVO
- III – Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) – Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- III-V – Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- FH = oder ??? – Höchstgrenze der Firsthöhe
- TH = oder ??? – Höchstgrenze der Traufhöhe
  Die Traufe wird bestimmt durch die Schnittlinien der Außenflächen der Umfassungswand mit der Dachfläche.

  Maximale Höhe baulicher Anlagen über Straßenniveau

Bauweise,Baulinie-Baugrenze
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §22 und §23 BauNVO)

- o – Offene Bauweise
- E – Nur Einzelhäuser zulässig
- D – Nur Doppelhäuser zulässig
- H – Nur Hausgruppen zulässig
- ED – Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- DH – Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g – Geschlossene Bauweise
- g – Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, dass an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
- a – Abweichende Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Öffentl. Verwaltungen

Flächen für Aufschüttungen und Schutzflächen sowie Schutzanlagen
(§9 Abs.1 Nr.10, 17 und 24 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
  Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
- Fläche für Aufschüttungen

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.4 und 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P – Parkfläche (öffentlich)
- Fußgängerbereich
- Radweg
- Fußweg
- Fuß- und Radweg
- sonstiger Weg privat
- Fahrbahnbegrenzungen
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Sichtdreieck

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Versorgungsflächen und Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)

- Versorgungsfläche - Windenergieanlage
- Trafostation
- Umspannwerk
- Gas
- W – Abwasser
- Abfall

Grünflächen
(§9 Abs.1 Nr.15 und 20 BauGB)

- ÖG – Öffentliche Grünfläche
- PG – Private Grünfläche
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
  A - Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
  B - Bereich vorzugsweise für schulpflichtige Kinder
  C - Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
  Ausgenommen sind Robinson-, Abenteuerspiel- und Bolzplätze
- Verkehrsgrün
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald
- Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Anpflanzung Bäume
- Anpflanzung Sträucher
- Anpflanzung sonstige Bepflanzungen
- Erhaltung Bäume
- Erhaltung Sträucher
- Erhaltung sonstige Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-,Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- Mit Geh-,Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- St – Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- Ga – Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
- GSt – Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
- GGa – Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Wasserfläche (§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs.5 Nr.3 BauGB)
- Abbruch von Gebäuden

Festsetzungen auf der Grundlage der Landesbauordnung (BauO NRW)
(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §86 Abs.1 und Abs.4 der Bauordnung für das Land NW)

- FD – Flachdach
- Firstrichtung
- SD – Satteldach
- WD – Walmdach
- PD – Pultdach
- min ± 8:38 Grad = Dachneigung

Die festgesetzten Dachformen beziehen sich nicht auf Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO und Garagen.

Kennzeichnungen
(§9 Abs.5 Nr.1 und 2 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder gegen äußere Einwirkungen oder bei denen bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
  Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahmen
(§9 Abs.6 und §172 Abs.1 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- LS – Landschaftsschutzgebiet
- Sanierungsgebietsgrenze / Umlegungsgebietsgrenze
- E – Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- D – Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

Im gesamten Plangebiet gelten:

Satzung der Stadt Lünen zum Schutz des Baumbestandes vom 04.03.1986.

Satzung der Stadt Lünen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135a - § 135c BauGB vom 06.04.1995.

Hinweise

Entdeckungen kulturgeschichtlicher Bodenfunde (z.B. Mauern, Gräben, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die auf derartige Funde hinweisen) sind der Stadt Lünen unter der Rufnummer 02306-104149 als Untere Denkmalbehörde oder dem Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe - unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu belassen (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen , auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Die im Plangebiet dargestellten Höhen sind Bestandsdaten.

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Vorschriften

- des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137),
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Festsetzungen nach Landesrecht (§ 9 (4) BauGB) basieren auf der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NRW S. 218, ber. S. 982), geändert durch Gesetz vom 24.10.1998 (GV NRW S. 687), geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NRW S. 622), in Kraft getreten am 01.06.2000.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat am _____ gemäß § 2 BauGB die Aufstellung / Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. (Niederschrift Nr. _____) Lünen, _____ Der Bürgermeister i.V. Beigeordneter	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat am _____ gemäß § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. (Niederschrift Nr. _____) Lünen, _____ Der Bürgermeister i.V. Beigeordneter
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Lünen, _____ Sachbearbeiter/in	Der Rat der Stadt Lünen hat am _____ gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Lünen, _____ Bürgermeister Ratshern/frau Schriftführer/in
Der Satzungsbeschluss vom _____ ist gemäß § 10 BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Lünen, _____ Bürgermeister	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3). Lünen, _____ Abteilung Vermessung Stadt. Verm.Rat
	Rechtskraft, _____

Stadt Lünen

1. Ausfertigung

Bebauungsplan
Lünen Nr. 183

Industriegebiet- "Im Geistwinkel"

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom _____.

Maßstab 1:1000